

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung von E-Ladestationen

(kurz: E-Mobility-Servicebedingungen)

der Wien Energie GmbH (im Folgenden kurz „Wien Energie“ genannt)  
gültig ab 01.04.2019

### I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Zur-Verfügung-Stellen der Auflademöglichkeit für Elektrofahrzeuge mittels der Wien Energie-Ladekarte bei E-Ladestationen der Wien Energie sowie bei E-Ladestationen anderer Betreiber, die für das Aufladen mittels Wien Energie-Ladekarte freigeschaltet sind, einschließlich der Abrechnung dieser Aufladevorgänge durch Wien Energie. Die im Vertrag zur Nutzung von E-Ladestationen getroffenen Vereinbarungen gehen den E-Mobility-Servicebedingungen vor.

### II. Vertragsabschluss

Nach Einlangen des durch den Kunden unterschriebenen vollständigen Vertrages zur Nutzung von E-Ladestationen erhält der Kunde die Berechtigung, die E-Ladestationen mittels Wien Energie-Ladekarte zu benutzen.

### III. Leistungsumfang

Mit der Wien Energie-Ladekarte ist der Kunde berechtigt, unter zusätzlicher Beachtung der bei der E-Ladestation ersichtlichen Anweisungen, Elektrofahrzeuge gegen Entgelt aufzuladen. Die E-Ladestationen, bei denen die Wien Energie-Ladekarte zum Aufladen berechtigt, sind unter [www.tanke-wienenergie.at](http://www.tanke-wienenergie.at) und in der Tanke Wien Energie-App angeführt. Die Nutzung der E-Ladestationen ist nur nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit möglich, welche u.a. nicht bei der Vornahme von Wartungsarbeiten, bei technischen Gebrechen (Spannungsausfall, etc.) oder bei Behinderung (Verstellen durch andere Nutzer o. Ä.) der Zufahrt zur E-Ladestation gegeben ist. Eine bestimmte Verfügbarkeit der E-Ladestationen wird nicht gewährleistet, Wien Energie ist aber bestrebt möglichst viele E-Ladestationen zur Verfügung zu stellen.

Parkgebühren bzw. Benützungsentgelte für das Halten oder Parken des Fahrzeugs sind in dem angeführten Tarif nicht enthalten. Es wird ersucht, Störungen, Beschädigungen oder missbräuchliche Verwendung der E-Ladestationen telefonisch an die Service-Nummer 0800 510 820 zu melden.

### IV. Sorgfaltspflichten des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Ladestation ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Regeln einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Ladestation so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und er selbst oder andere nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet, (i) für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der E-Ladestation zu sorgen, (ii) ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden, (iii) das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur E-Ladestation besteht, (iv) dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden. Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Aufladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungs-

bereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.).

Die Wien Energie-Ladekarte ist sicher zu verwahren. Der Kunde haftet bei Überlassen der Wien Energie-Ladekarte an andere Personen sowie bei allfälligem Missbrauch für das Entgelt. Der Verlust bzw. Diebstahl einer Wien Energie-Ladekarte ist dem kostenlosen Tanke-Kundenservice unter 0800 510 820 unverzüglich bekanntzugeben. Eine beschädigte oder abgebrochene Wien Energie Ladekarte muss umgehend und vollständig an Wien Energie zurückgegeben werden. In diesen Fällen kann eine neue Wien Energie-Ladekarte gegen einen Betrag von EUR 20,- bezogen werden.

Bei Beendigung des Vertrages ist die Wien Energie-Ladekarte zurückzugeben. Falls dies nicht erfolgt bzw. bei Verlust wird ein Betrag von EUR 20,- je Wien Energie-Ladekarte in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist mit dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Ausgangsbasis ist der im Vertragsabschlussmonat verlautbarte Wert. Wird der VPI 2015 nicht mehr verlautbart, tritt an seine Stelle als Wertmesser der Nachfolgeindex. Eine Erhöhung kommt erst zum Tragen, wenn diese betraglich die Höhe von EUR 1,- überschreitet.

### V. Entgelte, Abrechnung, Zahlung

Wien Energie hat Anspruch auf Bezahlung eines Entgelts für jeden Ladevorgang in jener Höhe, wie es für den jeweiligen Ladevorgang mit dem Kunden vereinbart wird. Die Entgeltvereinbarung für einen einzelnen Ladevorgang kommt dadurch zustande, dass der Kunde den unter [www.tanke-wienenergie.at](http://www.tanke-wienenergie.at) angeführten Tarif, auf Basis des im Vertrag zur Nutzung von E-Ladestationen abgeschlossenen Tarifes und der Leistungsklasse des jeweiligen Ladepunktes, vor dem Ladevorgang akzeptiert, wobei die Vornahme des Ladevorganges als Einverständnis des Kunden gilt. Der zu verrechnende Ladevorgang beginnt mit Anstecken des Ladekabels und endet mit korrektem Abstecken des Ladekabels. Die Ladung bei der Verrechnung der Wien Energie-Ladetarife ist die Aufteilung der zeitabhängigen Entgeltskomponente über die Ladedauer in bestimmte Zeitintervalle als Grundlage für die Entgeltsberechnung. Die Angabe der Taktung erfolgt üblicherweise durch zwei Zahlen, die durch einen Schrägstrich getrennt werden. Dabei steht die erste Zahl für die Dauer des ersten verrechenbaren Taktes in Sekunden und die zweite für die Dauer aller folgenden verrechenbaren Takte. So bedeutet „60/60-Taktung“ beispielsweise, dass die ersten 60 Sekunden eines Ladevorgangs stets voll berechnet werden, auch wenn die Verbindung weniger als 60 Sekunden dauert; danach wird in ganzen 60-Sekunden-Schritten abgerechnet.

Bei Durchführung von Ladevorgängen an E-Ladestationen anderer Betreiber (Roaming-Vertragspartner der Wien Energie), die für das Aufladen mittels Wien Energie-Ladekarte reigeschaltet sind, werden die Verrechnungsdaten bezogen auf die verwendete Wien Energie-Ladekarte vom Betreiber der E-Ladestation an Wien En-

ergie übermittelt. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt des Ladevorgangs auf [www.tanke-wienenergie.at](http://www.tanke-wienenergie.at) angeführten Tarife der Wien Energie verrechnet. Eine allfällige Änderung der Tarife wird mindestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten auf dieser Homepage angekündigt und dem Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Die Abrechnung der getätigten Ladevorgänge erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Kunde anerkennt die in einer Rechnung ausgewiesenen Entgelte, falls er nicht binnen vier Wochen ab Erhalt der Rechnung schriftlich Widerspruch erhebt. Kosten für die Überweisungen des Kunden gehen zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung stets mit der jeweils ältesten Verbindlichkeit verrechnet.

Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung wird die Wien Energie-Ladekarte von Wien Energie gesperrt. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Wien Energie Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB, gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB einfordern. Daneben sind insbesondere auch Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,- gegenüber Verbrauchern bzw. gemäß § 458 UGB, sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung, der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe, verrechnet.

Der Kunde ist nicht berechtigt mit Gegenansprüchen an Wien Energie aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen, anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Sollte ein vertragsgegenständliches Tarifpaket nicht mehr von Wien Energie angeboten werden, ist der Kunde unverzüglich davon seitens Wien Energie in Kenntnis zu setzen. Wien Energie behält sich das Recht vor, den Kunden – nach entsprechender Aufklärung und Information – zu ermöglichen in ein anderes Tarifschema zu wechseln. Details darüber sind in einem Informationsschreiben von Wien Energie dem Kunden darzulegen.

## **VI. Vertragsende**

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Darüber hinaus ist Wien Energie dazu berechtigt, den Vertrag außerordentlich am Monatsletzten unter Setzung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu kündigen, wenn der Kunde keine Ladungen innerhalb eines Jahres vorgenommen hat. Die Wien Energie-Ladekarte bleibt Eigentum der Wien Energie. Der Kunde ist verpflichtet, die Wien Energie-Ladekarte binnen zwei Wochen nach Vertragsende an Wien Energie zu retournieren, andernfalls wird ein Betrag in Höhe von EUR 20,- in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist wertgesichert gemäß Pkt. 4.

## **VII. Haftung**

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der E-Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden. Wien Energie haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der E-

Ladestationen oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Soweit es für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung von Wien Energie für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. Die angeführte Haftungseinschränkung und Fristverkürzung gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

## **VIII. Änderungen der E-Mobility-Servicebedingungen**

Änderungen der E-Mobility-Servicebedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt; eine solche Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnungslegung erfolgen. Hierin wird der Kunde über die geänderten Bestimmungen und die Möglichkeit des Widerspruches informiert. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich binnen 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung, gelten die geänderten E-Mobility-Servicebedingungen als vereinbart. Im Falle eines Widerspruches gegen eine Änderung der E-Mobility-Servicebedingungen ist Wien Energie zur vorzeitigen Vertragskündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, welche mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt.

## **IX. Sonstiges**

Es gilt österreichisches Recht. Für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig, es sei denn der Kunde ist Verbraucher im Sinne des KSchG.